



Bundesnetzagentur

Bonn, 6. März 2019

Amtsblatt

5

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
35	Frequenzplan gemäß § 54 Telekommunikationsgesetz (TKG); Aktualisierung des Frequenzplans bei 26 GHz zur Bereitstellung des Frequenzteilbereichs 24,25 – 27,5 GHz für den drahtlosen Netzzugang (5G) und aufgrund einer Änderung in der Frequenzverordnung (sekundäre Zuweisung für Erderkundungssatelliten wird primär); Abschluss des Verfahrens	448
36	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät	448
37	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät	449
	Energie	
38	Art. 18 Abs. 1 lit. a VO (EU) 2017/2195; Vorschlag der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) 2017/2195 (EB-Verordnung) für die Modalitäten für Regelreserveanbieter – Einführung eines Regelarbeitsmarktes (BK6-18-004)	451
39	Art. 20 Abs. 1 VO (EU) 2017/2195; Vorschlag aller Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gemäß Art. 20 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 (EB-Verordnung) für den Umsetzungsrahmen einer europäischen Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung (BK6-18-139)	451
40	Art. 21 Abs. 1 VO (EU) 2017/2195; Vorschlag aller Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gemäß Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 (EB-Verordnung) für den Umsetzungsrahmen einer europäischen Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung (BK6-18-110) ...	451
41	Art. 52 Abs. 2 VO (EU) 2017/2195; Vorschlag aller Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gemäß Art. 52 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/2195 (EB-Verordnung) für die Harmonisierung der wichtigsten Merkmale der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen (BK6-18-197)	451

Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
Telekommunikation		
Teil A		
Mitteilungen der Bundesnetzagentur		
77	TKG §§ 13 Abs. 1, § 12 Abs. 1 i. V. m. § 35 und § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG i. V. m. § 5; Veröffentlichung eines Konsultationsentwurfs bezüglich der beabsichtigten Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für CFV Ethernet 2.0	452
78	§§ 77n Abs. 4, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG; Anträge der hochrheinNet GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren gemäß § 77n Abs. 4 TKG i. V. m. § 132 und § 134a TKG	452
79	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG); Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu nichtkonformen Funkanlagen	452
80	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG); Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu nichtkonformen Funkanlagen	453
81	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG); Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu nichtkonformen Funkanlagen	453
82	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG); Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu nichtkonformen Geräten mit denen ein Risiko verbunden ist	453
83	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG); Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu nichtkonformen Geräten mit denen ein Risiko verbunden ist	453
Energie		
Teil A		
Mitteilungen der Bundesnetzagentur		
84	EnWG §§ 29 Abs. 1 und 69, StromNEV §§ 28 und 30 Abs. 1 Nr. 6 und 7; Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung zu den Berichtspflichten der Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Bildung der vorläufigen und endgültigen Netzentgelte nach § 28 StromNEV	455
85	EnWG §§ 29 Abs. 1, 20, 3a StromNZV §§ 27 Abs. 1 Nr. 9, 15, 17, 18, 19, 20, 22; Eröffnung eines Verfahrens zur Festlegung von Regelungen für den Zugang zum Bahnstromnetz der DB Energie GmbH (BK6-19-016)	458
86	Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich hier: Einstellung mehrerer Verfahren	458
87	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV; hier: BK4-11-332A01	458
88	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV; hier: BK4-11-333A01	458
89	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV; hier: BK4-11-349A01	459
90	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV; hier: BK4-11-360A01	459
91	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV; hier: BK4-11-362A01	460
92	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV; hier: BK4-11-378A01	460
93	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV; hier: BK4-11-379A01	460

Mit-Nr.		Seite
94	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV; hier: BK4-11-387A01	461
95	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV; hier: BK4-11-401A01	461
96	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV; hier: BK4-11-402A01	462
97	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV; hier: BK4-11-403A01	462
98	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV; hier: BK4-11-404A01	463
99	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV; hier: BK4-11-411A01	463
100	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV; hier: BK4-11-419A01	463
101	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV; hier: BK4-11-426A01	464
102	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV; hier: BK4-11-454A01	464
103	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV; hier: BK4-11-464A01	464
104	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV; hier: BK4-11-466A01	465
105	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV; hier: BK4-11-476A01	465
106	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV; hier: BK4-11-525A01	466
107	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV; hier: BK4-11-531A01	466
108	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV; hier: BK4-11-541A01	467
109	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV; hier: BK4-11-621A01	467
110	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV; hier: BK4-11-794A01	468
111	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV; hier: BK4-11-796A01	468
112	Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV; hier: BK4-11-801A01	468
113	Mitteilung zur Datenübermittlung gemäß § 23 Abs. 4 GasNEV.....	469



Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 35/2019

Frequenzplan gemäß § 54 Telekommunikationsgesetz (TKG);

Aktualisierung des Frequenzplans bei 26 GHz zur Bereitstellung des Frequenzteilbereichs 24,25 – 27,5 GHz für den drahtlosen Netzzugang (5G) und aufgrund einer Änderung in der Frequenzverordnung (sekundäre Zuweisung für Erdkundungssatelliten wird primär); Abschluss des Verfahrens

Das Aktualisierungsverfahren konnte nunmehr abgeschlossen werden. Der aktualisierte Frequenzplan wird veröffentlicht.

Gemäß § 54 TKG wurden bei der Erstellung des geänderten Frequenzplans die betroffenen Bundes- und Landesbehörden, die betroffenen Kreise und die Öffentlichkeit beteiligt, der Beirat der Bundesnetzagentur angehört sowie das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung hergestellt.

Die Bundesnetzagentur hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft und anschließend den zur Anhörung gestellten Entwurf des Frequenzplans fertig gestellt.

Gegenüber der in der Amtsblattverfügung 61/2018 vom 30.05.2018 veröffentlichten und zur Anhörung gestellten Entwurfsfassung wurden keine Änderungen vorgenommen.

Der aktualisierte Frequenzplan kann auf der Internetseite der Bundesnetzagentur eingesehen und auch von dort heruntergeladen werden.

221-12

Vfg Nr. 36/2019

Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG):

Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem EMVG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam, dass das unten genannte Gerät nicht mit den Anforderungen des EMVG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund § 22 Abs. 2 Nr. 8 i. V. m. § 23 Abs. 4 EMVG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe des unten aufgeführten Gerätes im Markt wird untersagt.

Angaben zum Gerät:

Gerätetyp: TV / LED Laserprojektor
Modell: KS-GL206CMRGB
Einführer: TEDI GmbH & Co. KG, Deutschland

2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

I.

Im Rahmen der Marktüberwachung gemäß §§ 22 ff. EMVG wurde am 29.05.2018 von der Bundesnetzagentur das oben aufgeführte Gerät einer messtechnischen Prüfung unterzogen. Mit Schreiben vom 19.06.2018 wurde der Einführer zu diesem Sachverhalt angehört und das Ergebnis der Risikobewertung mitgeteilt. Auf die Schreiben wurde nicht reagiert.

Bei der messtechnischen Prüfung des o.a. Gerätes wurde ein erheblicher Mangel festgestellt.

Somit wurde das Gerät unter Verstoß gegen die gesetzlichen Anforderungen in Verkehr gebracht.

II.

Gemäß § 22 Abs.1 EMVG ist die Bundesnetzagentur mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt und kann gemäß § 22 Abs. 2 EMVG im Rahmen der Marktüberwachung stichprobenweise die gesetzlichen Vorschriften der in Verkehr zu bringenden oder gebrachten Geräte auf Einhaltung der Anforderungen nach dem EMVG prüfen.

Bei Nichteinhaltung der Anforderungen kann die Bundesnetzagentur alle erforderlichen Maßnahmen nach § 23 EMVG treffen, um das Bereitstellen, Inverkehrbringen, die entgeltliche oder unentgeltliche oder vermittelnd unterstützende Weitergabe eines Geräts einzuschränken, zu unterbinden oder rückgängig zu machen oder seinen freien Warenverkehr einzuschränken.

Das oben genannte Gerät fällt unter den Anwendungsbereich des EMVG und muss somit den Anforderungen des EMVG entsprechen.

Da für das Gerät kein Konformitätsbewertungsverfahren vorgelegt wurde muss ich davon ausgehen, dass die geforderten – insbesondere grundlegenden - Anforderungen nicht erfüllt sind. Darüber hinaus wird gegen die Pflicht zur Anbringung der in Form und Größe im EMVG vorgegebenen CE-Kennzeichnung und / oder gegen die Anforderungen bezüglich den weitergehenden Kennzeichnungen (z. B. Typenbezeichnung) und Informationen zum Gerät verstoßen.

Aufgrund der o. a. Mängel erteile ich gemäß § 23 Abs. 4 EMVG ein Verbot für das Bereitstellen, das weitere Inverkehrbringen und die Weitergabe des oben genannten Gerätes.



Nach Erlass des vorläufigen nationalen Vertriebsverbotes wurden die anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden und die zuständige europäische Kommission nach Artikel 38 der EMV Richtlinie 2014/30/EU von dem Sachverhalt informiert. Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Kommission ein Widerspruch zu der Maßnahme erfolgte, ist diese nunmehr europaweit gültig und das Gerät somit nicht verkehrsfähig. Insofern ist die Rücknahme des Gerätes vom gesamten Markt anzuordnen (Artikel 39 Absatz 2 Richtlinie 2014/30/EU).

Da sich das Gerät bei einer unbekanntem Vielzahl von Wirtschaftsakteuren befinden kann, wird die Rücknahme mittels Allgemeinverfügung ausgesprochen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 32 EMVG keine aufschiebende Wirkung.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der **Bundesnetzagentur, Referat 411, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz** eingelegt wird.

Hinweise

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten des Vorverfahrens richten sich gemäß § 32 Abs. 2 EMVG nach § 146 des Telekommunikationsgesetzes.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsakteure darauf zu achten haben, dass sie ihre Verpflichtungen entsprechend dem EMVG und der EU-Richtlinie einzuhalten haben. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Pflichten verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

411-13

Vfg Nr. 37/2019

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):

Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam, dass das unten genannte Gerät nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt. Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund § 23 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 24 Abs. 3 FuAG folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe des unten aufgeführten Gerätes im Markt wird untersagt.**

Angaben zum Gerät:

Gerätetyp: UV 9LED Schwarzlichtlampe 27W mit Fernbedienung
Modell: S-DJ-UV001
Hersteller: Shenzhenshi Boxian Dianzi keji youxiangongsi Ltd., China

2. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.**

Begründung

I.

Im Rahmen der Marktüberwachung gemäß §§ 23 ff. FuAG wurde am 12.06.2018 von der Bundesnetzagentur das oben aufgeführte Gerät auf der Anbieterplattform Amazon unter der ASIN: B079F-ZXK7Z gesichtet. Dabei wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Anforderungen des FuAG nicht eingehalten werden. Es fehlen die Konformitätserklärung, die Herstelleradresse und eine Typenbezeichnung sowie eine korrekte CE Kennzeichnung auf dem Gerät.

Mit Anordnung vom 29.06.2018 wurde der Hersteller aufgefordert, die Konformitätserklärung und die technische Dokumentation unverzüglich vorzulegen. Dieser Anordnung ist der Hersteller nicht nachgekommen.

Somit wurde das Gerät unter Verstoß gegen die gesetzlichen Anforderungen in Verkehr gebracht.

II.

Gemäß § 23 Abs. 1 FuAG ist die Bundesnetzagentur mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt und kann gemäß § 23 Abs. 2 FuAG im Rahmen der Marktüberwachung stichprobenweise die gesetzlichen Vorschriften der in Verkehr zu bringenden oder gebrachten Geräte auf Einhaltung der Anforderungen nach dem FuAG prüfen.

Bei Nichteinhaltung der Anforderungen kann die Bundesnetzagentur alle erforderlichen Maßnahmen nach § 24 FuAG treffen, um das Bereitstellen, Inverkehrbringen, die entgeltliche oder unentgeltliche oder vermittelnd unterstützende Weitergabe eines Gerätes einzuschränken, zu unterbinden oder rückgängig zu machen oder seinen freien Warenverkehr einzuschränken.

Das oben genannte Gerät fällt unter den Anwendungsbereich des FuAG und muss somit den Anforderungen des FuAG entsprechen. Da für das Gerät kein Konformitätsbewertungsverfahren vorgelegt wurde muss ich davon ausgehen, dass die geforderten – insbesondere grundlegenden - Anforderungen nicht erfüllt sind.

Darüber hinaus wird gegen die Pflicht zur Anbringung der in Form und Größe im FuAG vorgegebenen CE-Kennzeichnung und / oder gegen die Anforderungen bezüglich den weitergehenden Kennzeichnungen (z. B. Typenbezeichnung) und Informationen zum Gerät verstoßen.

Aufgrund der o. a. Mängel erteilte ich gemäß § 24 Abs. 3 FuAG ein Verbot für das Bereitstellen, das weitere Inverkehrbringen und die Weitergabe des oben genannten Gerätes.



Nach Erlass des vorläufigen nationalen Vertriebsverbotes wurden die anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden und die zuständige europäische Kommission nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU von dem Sachverhalt informiert. Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Kommission ein Widerspruch zu der Maßnahme erfolgte, ist diese nunmehr europaweit gültig und das Gerät somit nicht verkehrsfähig. Insofern ist die Rücknahme des Gerätes vom gesamten Markt anzuordnen (Artikel 41 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU).

Da sich das Gerät bei einer unbekanntem Vielzahl von Wirtschaftsakteuren befinden kann, wird die Rücknahme mittels Allgemeinverfügung ausgesprochen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 36 FuAG keine aufschiebende Wirkung.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der **Bundesnetzagentur, Referat 411, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz** eingelegt wird.

Hinweise

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten des Vorverfahrens richten sich gemäß § 36 Abs. 2 FuAG nach § 146 des Telekommunikationsgesetzes.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsakteure darauf zu achten haben, dass sie ihre Verpflichtungen entsprechend dem FuAG und der EU-Richtlinie einzuhalten haben. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Pflichten verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.



Regulierung

Energie

Vfg Nr. 38/2019

Art. 18 Abs. 1 lit. a VO (EU) 2017/2195;

Vorschlag der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) 2017/2195 (EB-Verordnung) für die Modalitäten für Regelreserveanbieter – Einführung eines Regelarbeitsmarktes (BK6-18-004)

Die deutschen ÜNB haben im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung von Modalitäten für Regelreserveanbieter gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB-Verordnung) das Konzept des Regelarbeitsmarktes nochmals überarbeitet und bei der Bundesnetzagentur eingereicht.

Die Bundesnetzagentur hat das überarbeitete Konzept des Regelarbeitsmarktes auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die Frist zur Stellungnahme läuft bis zum 27.03.2019.

Details sind über die Homepage der Bundesnetzagentur unter

Beschlusskammern -> Beschlusskammer 6 -> Laufende Verfahren -> BK6-18-004

veröffentlicht.

Vfg Nr. 39/2019

Art. 20 Abs. 1 VO (EU) 2017/2195;

Vorschlag aller Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gemäß Art. 20 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 (EB-Verordnung) für den Umsetzungsrahmen einer europäischen Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung (BK6-18-139)

Die regelzonenverantwortlichen deutschen ÜNB haben der Bundesnetzagentur gemäß Art. 20 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB-Verordnung) einen Vorschlag für den Umsetzungsrahmen einer europäischen Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung zur Genehmigung gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. a EB-Verordnung vorgelegt.

Die Bundesnetzagentur hat den Antrag auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die Frist zur Stellungnahme läuft bis zum 20.03.2019.

Details sind über die Homepage der Bundesnetzagentur unter

Beschlusskammern -> Beschlusskammer 6 -> Laufende Verfahren -> BK6-18-139

veröffentlicht.

Vfg Nr. 40/2019

Art. 21 Abs. 1 VO (EU) 2017/2195;

Vorschlag aller Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gemäß Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 (EB-Verordnung) für den Umsetzungsrahmen einer europäischen Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung (BK6-18-110)

Die regelzonenverantwortlichen deutschen ÜNB haben der Bundesnetzagentur gemäß Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB-Verordnung) einen Vorschlag für den Umsetzungsrahmen einer europäischen Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung zur Genehmigung gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. a EB-Verordnung vorgelegt.

Die Bundesnetzagentur hat den Antrag auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die Frist zur Stellungnahme läuft bis zum 20.03.2019.

Details sind über die Homepage der Bundesnetzagentur unter

Beschlusskammern -> Beschlusskammer 6 -> Laufende Verfahren -> BK6-18-110

veröffentlicht.

Vfg Nr. 41/2019

Art. 52 Abs. 2 VO (EU) 2017/2195;

Vorschlag aller Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gemäß Art. 52 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/2195 (EB-Verordnung) für die Harmonisierung der wichtigsten Merkmale der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen (BK6-18-197)

Die regelzonenverantwortlichen deutschen ÜNB haben der Bundesnetzagentur gemäß Art. 52 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB-Verordnung) einen Vorschlag für die Harmonisierung der wichtigsten Merkmale der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen zur Genehmigung gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. j EB-Verordnung vorgelegt.

Die Bundesnetzagentur hat den Antrag auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die Frist zur Stellungnahme läuft bis zum 20.03.2019.

Details sind über die Homepage der Bundesnetzagentur unter

Beschlusskammern -> Beschlusskammer 6 -> Laufende Verfahren -> BK6-18-197

veröffentlicht.



Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 77/2019

TKG §§ 13 Abs. 1, § 12 Abs. 1 i. V. m. § 35 und § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG i. V. m. § 5;

Veröffentlichung eines Konsultationsentwurfs bezüglich der beabsichtigten Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für CFV Ethernet 2.0

Gemäß §§ 13 Abs. 1, § 12 Abs. 1 i. V. m. § 35 und § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG i. V. m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass der Konsultationsentwurf der beabsichtigten Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für CFV Ethernet 2.0 ab Erscheinen dieses Amtsblattes im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultation eingesehen bzw. heruntergeladen werden kann.

Stellungnahmen sind unter Angabe des Aktenzeichens BK2a-18/003 auf dem Postweg oder in elektronischer Form – jeweils in deutscher Sprache – zu richten an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 2, Postfach 8001, 53105 Bonn oder an folgende E-Mail-Adresse:

BK2-Postfach@bnetza.de

Das Konsultationsverfahren endet am 03.04.2019.

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

BK 2a-18/003

Mitteilung Nr. 78/2019

§§ 77n Abs. 4, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG;

Anträge der hochrheinNet GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren gemäß § 77n Abs. 4 TKG i. V. m. § 132 und § 134a TKG

In dem Streitbeilegungsverfahren auf Antrag der hochrheinNET GmbH gegen die Stadt Laufenburg (Baden) wegen der Erteilung von Informationen über passive Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze hat die Beschlusskammer 11 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mit Beschluss vom 27.02.2019 beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin bis zum 13.3.2019 die Informationen über alle passiven Netzinfrastrukturen der von ihr betriebenen oder

in ihrem Eigentum befindlichen öffentlichen Versorgungsnetze in dem Bereich Rappensteinhalle und nördliche Codmanstraße (gekennzeichneter Bereich aus dem Antrag der Antragstellerin vom 13.10.2018, der als Anlage diesem Beschluss beigefügt ist) herauszugeben.

Die Informationserteilung muss bezüglich der passiven Netzinfrastrukturen mindestens die in § 77b Abs. 3 TKG vorgesehenen Angaben enthalten, d.h. es müssen

- die geografische Lage des Standorts und der Leitungswege der passiven Netzinfrastrukturen,
- die Art und gegenwärtige Nutzung der passiven Netzinfrastrukturen und
- die Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner

aufgeführt sein.

2. Für den Fall, dass die Antragsgegnerin der Anordnung in Tenorziffer 1 nicht nachkommt, wird ihr gemäß § 133 Abs. 4 TKG i. V. m. § 126 Abs. 2, 5, 6 TKG i. V. m. §§ 13, 17 VwVG die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 10.000€ angedroht.

BK 11-18/012

Mitteilung Nr. 79/2019

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG);

Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu nichtkonformen Funkanlagen

Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union hat für nachfolgendes Gerät eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 42 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU durchgeführt:

Angaben zum Gerät:

Gerätetyp: MIKROTIK ROUTER WIFI 5GHZ
Modell: RBOMniTiKG-5HacD
Hersteller: LANDATEL COMUNICACIONES, S.L., Spanien

**Beschreibung der Gefahr/des Mangels:**

- CE-Kennzeichnung ist fehlerhaft
- die Konformitätserklärung ist fehlerhaft
- EMV-Störaussendung

Die nationalen Wirtschaftsakteure können hierzu eine Stellungnahme abgeben.

Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Abs. 1 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur
Referat 411
Postfach 80 01
55003 Mainz
E-Mail: 411.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

411-13

Mitteilung Nr. 80/2019**Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG);****Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu nichtkonformen Funkanlagen**

Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union hat für nachfolgendes Gerät eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 42 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU durchgeführt:

Angaben zum Gerät:

Gerätetyp: MIKROTIK ROUTER WIFI 5GHZ
Modell: RB921GS-5HPacD-15s
Hersteller: LANDATEL COMUNICACIONES, S.L., Spanien

Beschreibung der Gefahr/des Mangels:

- CE-Kennzeichnung ist fehlerhaft
- die Konformitätserklärung ist fehlerhaft
- EMV-Störaussendung

Die nationalen Wirtschaftsakteure können hierzu eine Stellungnahme abgeben.

Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Abs. 1 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur
Referat 411
Postfach 80 01
55003 Mainz
E-Mail: 411.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

411-13

Mitteilung Nr. 81/2019**Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG);****Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu nichtkonformen Funkanlagen**

Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union hat für nachfolgendes Gerät eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 42 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU durchgeführt:

Angaben zum Gerät:

Gerätetyp: OMNITIK 5
Modell: RBOmniTIKU-5HnD
Hersteller: LANDATEL COMUNICACIONES, S.L., Spanien

Beschreibung der Gefahr/des Mangels:

- CE-Kennzeichnung ist fehlerhaft
- die Konformitätserklärung ist fehlerhaft
- EMV-Störaussendung

Die nationalen Wirtschaftsakteure können hierzu eine Stellungnahme abgeben.

Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Abs. 1 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur
Referat 411
Postfach 80 01
55003 Mainz
E-Mail: 411.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

411-13

Mitteilung Nr. 82/2019**Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG);****Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu nichtkonformen Geräten mit denen ein Risiko verbunden ist**

Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union hat für nachfolgendes Gerät eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 38 Absatz 4 der Richtlinie 2014/30/EU durchgeführt:

Angaben zum Gerät:

Gerätetyp: Tenda AV1000 Gigabit Powerline Adapter Kit
Modell: PH3
Einführer: Microdata Finland Oy, Finnland

Beschreibung der Gefahr:

- EMV-Störaussendung

Die nationalen Wirtschaftsakteure können hierzu eine Stellungnahme abgeben.



Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 26 Abs. 1 EMVG vier Wochen ab der Veröffentlichung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur
Referat 411
Postfach 80 01
55003 Mainz
E-Mail: 411.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

411-13

Mitteilung Nr. 83/2019

Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG);

Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu nichtkonformen Geräten mit denen ein Risiko verbunden ist

Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union hat für nachfolgendes Gerät eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 38 Absatz 4 der Richtlinie 2014/30/EU durchgeführt:

Angaben zum Gerät:

Gerätetyp: 600M AV2 Powerline Ethernet Bridge
Modell: PL-802
Einführer: Microdata Finland Oy, Finnland

Beschreibung des Risikos:

- EMV-Störaussendung

Die nationalen Wirtschaftsakteure können hierzu eine Stellungnahme abgeben.

Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 26 Abs. 1 EMVG vier Wochen ab der Veröffentlichung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur
Referat 411
Postfach 80 01
55003 Mainz
E-Mail: 411.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

411-13



Mitteilungen

Energie

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 84/2019

Einleitung eines Verfahrens zur Festlegung zu den Berichtspflichten der Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Bildung der vorläufigen und endgültigen Netzentgelte nach § 28 StromNEV

EnWG §§ 29 Abs. 1 und 69, StromNEV §§ 28 und 30 Abs. 1 Nr. 6 und 7;

Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung zu den Berichtspflichten der Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Bildung der vorläufigen und endgültigen Netzentgelte nach § 28 StromNEV

Die Beschlusskammer 8 hat gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH, 50Hertz Transmission GmbH, TransnetBW GmbH und Amprion GmbH, unter dem Aktenzeichen BK8-19/0001-A, ein Verfahren zur Feststellung zu den Berichtspflichten der Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Bildung der vorläufigen und endgültigen Netzentgelte nach § 28 StromNEV eröffnet.

Die Beschlusskammer 8 beabsichtigt zur Mitte des Jahres 2019 eine Festlegung zu den Berichtspflichten der Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Bildung der vorläufigen und endgültigen Netzentgelte zu treffen. Diese Vorgaben sollen im Wesentlichen der zeitlichen und inhaltlichen Strukturierung des Prozesses der Netzentgeltbildung dienen.

Angesichts der besonderen Bedeutung einer belastbaren Bildung der vorläufigen und einer fristgerechten Bildung der endgültigen Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber – insbesondere im Hinblick auf die bundeseinheitliche Netzentgeltbildung nach § 32a StromNEV – soll der Kommunikationsprozess und die regulatorische Aufsicht über die Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV der Übertragungsnetzbetreiber durch nachfolgende Vorgaben verbessert werden. Diese betreffen insbesondere die Anpassung werthaltiger Kostenpositionen, die auf Plankostenbasis anpassbar sind.

Die betroffenen Netzbetreiber erhalten die Gelegenheit, zu der beabsichtigten Festlegung gemäß § 67 EnWG Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen können bis zum

Freitag, 29.03.2019

an

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Beschlusskammer 8 -
Stichwort: FL Berichtspflichten ÜNB
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn**

gesendet werden.

Anlage

- Eckpunkte



Bundesnetzagentur

Eckpunkte für eine Festlegung zu den Berichtspflichten der Übertragungsnetzbetreiber hins. der Bildung der vorläufigen und endgültigen Netzentgelte

Die Beschlusskammer 8 beabsichtigt zur Mitte des Jahres 2019 eine Festlegung zu den Berichtspflichten der Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Bildung der vorläufigen und endgültigen Netzentgelte zu treffen. Diese Vorgaben sollen im Wesentlichen der zeitlichen und inhaltlichen Strukturierung des Prozesses der Netzentgeltbildung dienen.

Angesichts der besonderen Bedeutung einer belastbaren Bildung der vorläufigen und einer fristgerechten Bildung der endgültigen Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber – insbesondere im Hinblick auf die bundeseinheitliche Netzentgeltbildung nach § 32a StromNEV – soll der Kommunikationsprozess und die regulatorische Aufsicht über die Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV der Übertragungsnetzbetreiber durch nachfolgende Vorgaben verbessert werden. Diese betreffen insbesondere die Anpassung werthaltiger Kostenpositionen, die auf Plankostenbasis anpassbar sind.

1.) Kurzbericht – vorläufige Netzentgelte

Bis zum **25.09.** eines jeden Kalenderjahres oder aber zumindest 5 Werktage vor Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte sollen die ÜNB zukünftig einen „**Kurzbericht - vorläufige Netzentgelte**“ als WORD-Dokument an die Bundesnetzagentur übermitteln. Darin soll die voraussichtliche Anpassung der Erlösobergrenze erläutert werden.

Block 1: Systemdienstleistungskosten (SDL)

- Redispatch (RD)
- Einspeisemanagement (EinsMan)
- Verlustenergie (VE)
- Regelenergie (RE)
- Netzreserve (NR)



Block 2: Investitionen und Personal

- Investitionsmaßnahmen (IMA)
- Verwendung Engpasserlöse (EPM)
- Personalzusatzkosten (PZK)

Block 3: Sonstige Erläuterungen

Insbesondere sollen dabei die getroffenen Annahmen hinsichtlich der Plankostenpositionen (insb. Block 1), die zu Grunde liegenden Gutachten bzw. Berechnungsmodelle und die Abläufe der vorläufigen Netzentgeltberechnung erläutert werden.

2.) Verbindlicher Termin zur Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte

Die ÜNB sollen verpflichtet werden die **vorläufigen Netzentgelte spätestens am 01.10.** des vorangehenden Kalenderjahres zu **veröffentlichen**.

3.) Erläuterung der Abweichung zwischen vorläufigen und endgültigen Netzentgelten

Bis zum **15.12.** oder aber zumindest 10 Werktage vor Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte soll der ÜNB die **Abweichungen** zwischen den vorläufigen und endgültigen Netzentgelten schriftlich gegenüber der Bundesnetzagentur **erläutern**, ggf. unter Beifügung von Nachweisen (Vorstandsvorlagen etc.).

4.) Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte und Vorlage des Berichts zur Netzentgeltbildung nach § 28 StromNEV

Die ÜNB sollen verpflichtet werden, die **endgültigen Netzentgelte vor dem 01.01.** zu **veröffentlichen** und einen **Bericht zur Bildung der Netzentgelte nach § 28 StromNEV** vorzulegen. Der Bericht soll insbesondere Erläuterungen dazu enthalten, in welchen Punkten und aus welchen Erwägungen der ÜNB von den Empfehlungen der Bundesnetzagentur abgewichen ist, sofern und soweit die endgültigen von den vorläufigen Netzentgelten abweichen.



Mitteilung Nr. 85/2019

EnWG §§ 29 Abs. 1, 20, 3a StromNZV §§ 27 Abs. 1 Nr. 9, 15, 17, 18, 19, 20, 22;

Eröffnung eines Verfahrens zur Festlegung von Regelungen für den Zugang zum Bahnstromnetz der DB Energie GmbH

(BK6-19-016)

Die Beschlusskammer 6 hat am 14.02.2019 ein Festlegungsverfahren eröffnet. Gegenstand des Verfahrens ist die verbindliche Festlegung von einheitlichen Regelungen zur Gewährung von Netzzugang zum Bahnstromnetz der DB Energie GmbH. Die Festlegung dient der vereinfachten, massengeschäftstauglichen Abwicklung des Netzzugangs.

Die Konsultationsfrist läuft bis Freitag, den 22.03.2019.

Details sind über die Homepage der Bundesnetzagentur unter

Beschlusskammern ▶ Beschlusskammer 6 ▶ Laufende Verfahren ▶ BK6-19-016

veröffentlicht.

Mitteilung Nr. 86/2019

Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich

hier: Einstellung mehrerer Verfahren

Mit Schreiben vom 18.12.2018 hat die Schleswig-Holstein Netz AG, Schlesweg-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn, die am 31.03.2016 gestellten Anträge auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV für die Projekte „Maßnahmenpaket 2016-1“ mit dem Aktenzeichen BK4-16-134, „Maßnahmenpaket 2016-2“ mit dem Aktenzeichen BK4-16-135 und „Maßnahmenpaket 2016-10“ mit dem Aktenzeichen BK4-16-143 zurückgenommen.

Die unter den Aktenzeichen BK-16-134, BK4-16-135, BK4-16-143 geführten Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV wurden daher eingestellt.

Mitteilung Nr. 87/2019

Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

hier: BK4-11-332A01

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der Technische Glaswerke Ilmenau GmbH, Am Vogelherd 74, 98693 Ilmenau und der Stadtwerke Ilmenau GmbH, Auf dem Mittelfeld 5, 98693 Ilmenau vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bun-

desnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 28.08.2018 beschlossen:

1. Die am 02.12.2011 unter dem Aktenzeichen BK4-11-332 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem sie den Betrag übersteigt, den der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapital der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11/332A01

Mitteilung Nr. 88/2019

Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

hier: BK4-11-333A01

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der Treibacher Schleifmittel Zschornowitz GmbH und der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Industriestr. 10, 06184 Kabelsketal vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 21.09.2018 beschlossen:

1. Die am 09.03.2012 unter dem Aktenzeichen BK4-11-333 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letzt-



verbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapital der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11/333A01

Mitteilung Nr. 89/2019

Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

hier: BK4-11-349A01

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH, Reeser Landstraße 41, 46483 Wesel und der Westnetz GmbH, Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 21.09.2018 beschlossen:

1. Die am 02.02.2012 unter dem Aktenzeichen BK4-11-349 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapital der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zu-

grunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11-349A01

Mitteilung Nr. 90/2019

Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

hier: BK4-11-360A01

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG, Pauschwitz Str. 45, 04687 Trebsen und der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Industriestr. 10, 06184 Kabelsketal vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 24.09.2018 beschlossen:

1. Die am 14.12.2011 unter dem Aktenzeichen BK4-11-360 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapital der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.



5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11-360A01

Mitteilung Nr. 91/2019

Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

hier: **BK4-11-362A01**

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der X-FAB Semiconductor Foundries AG, Haarbergstraße 67, 99097 Erfurt und der SWE Netz GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 24.09.2018 beschlossen:

1. Die am (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) unter dem Aktenzeichen BK4-11-362 mit Wirkung ab dem (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letztverbraucher (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapital der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11-362A01

Mitteilung Nr. 92/2019

Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

hier: **BK4-11-378A01**

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der CABKA GmbH, Anne Frank-Straße 1, 07806 Weira und der TEN Thüringer Energienetze GmbH, Schwerborner Str. 30, 99087 Erfurt vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 21.09.2018 beschlossen:

1. Die am 02.07.2012 unter dem Aktenzeichen BK4-11-378 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapital der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11-378A01

Mitteilung Nr. 93/2019

Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

hier: **BK4-11-379A01**

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der 1&1 Internet AG, Elgendorfer Str. 57, 56410 Montabaur und der Syna GmbH, Ludwigshafener Str. 4, 65929 Frankfurt vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Be-



schlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 31.10.2018 beschlossen:

1. Die am 12.12.2011 unter dem Aktenzeichen BK4-11-379 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapital der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11-379A01

Mitteilung Nr. 94/2019

Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

hier: **BK4-11-387A01**

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der TeletyGroup Germany GmbH, Gutleutstrasse 310, 60327 Frankfurt und der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH, Solmsstr. 38, 60486 Frankfurt vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 25.09.2018 beschlossen:

1. Die am (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) unter dem Aktenzeichen BK4-11-387 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013

ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapital der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11-387A01

Mitteilung Nr. 95/2019

Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

hier: **BK4-11-401A01**

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der Federal Mogul Nürnberg GmbH, Nopitschstraße 67, 90441 Nürnberg und der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 25.09.2018 beschlossen:

1. Die am 23.03.2012 unter dem Aktenzeichen BK4-11-401 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapital der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zu-



grunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11-401A01

Mitteilung Nr. 96/2019

Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

hier: BK4-11-402A01

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der Infineon Technologies AG, Am Campeon 1-12, 85579 Neubiberg und der Regensburg Netz GmbH, Greffingerstr. 22, 93055 Regensburg vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 21.09.2018 beschlossen:

1. Die am 13.03.2012 unter dem Aktenzeichen BK4-11-402 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapital der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11-402A01

Mitteilung Nr. 97/2019

Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

hier: BK4-11-403A01

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der Inovyn Schkopau GmbH, Ludwigstr. 12, 47495 Rheinberg und der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 24.09.2018 beschlossen:

1. Die am 02.02.2012 unter dem Aktenzeichen BK4-11-403 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapital der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11-403A01

**Mitteilung Nr. 98/2019****Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV****hier: BK4-11-404A01**

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der INEOS Chlor Atlantik GmbH, Ludwigstr. 12, 47495 Rheinberg und der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 25.09.2018 beschlossen:

1. Die am 02.02.2012 unter dem Aktenzeichen BK4-11-404 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapital der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11-404A01

Mitteilung Nr. 99/2019**Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV****hier: BK4-11-411A01**

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der Gerresheimer Essen GmbH, Ruhrau 50, 45279 Essen und der Westnetz GmbH, Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschluss-

kammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 26.09.2018 beschlossen:

1. Die am 23.08.2012 unter dem Aktenzeichen BK4-11-411 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem sie den Betrag übersteigt, den der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapital der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11-411A01

Mitteilung Nr. 100/2019**Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV****hier: BK4-11-419A01**

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der Ardagh Glass GmbH, Große Drakenburger Str.132, 31582 Nienburg und der Westfalen Weser Netz GmbH, Tegelweg 25, 33102 Paderborn vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 21.09.2018 beschlossen:

1. Die am 02.04.2012 unter dem Aktenzeichen BK4-11-419 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letzt-



verbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapital der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11-419A01

Mitteilung Nr. 101/2019

Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

hier: **BK4-11-426A01**

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der Steag GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3, 45128 Essen und der Westnetz GmbH, Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 30.10.2018 beschlossen:

1. Die am 13.02.2012 unter dem Aktenzeichen BK4-11-426 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapital der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zu-

grunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11-426A01

Mitteilung Nr. 102/2019

Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

hier: **BK4-11-454A01**

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der Telehouse Deutschland GmbH, Kleyerstr. 79-89, 60326 Frankfurt und der Netzdienste Rhein-Main GmbH, Solmsstr. 38, 60486 Frankfurt am Main vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 21.09.2018 beschlossen:

1. Die am 08.10.2012 unter dem Aktenzeichen BK4-11-454 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapital der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben



Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11-454A01

Mitteilung Nr. 103/2019

Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

hier: **BK4-11-464A01**

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg und der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG, Seiterstraße 70, 82049 Pullach vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 25.09.2018 beschlossen:

1. Die am 13.03.2012 unter dem Aktenzeichen BK4-11-464 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapitel der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11-464A01

Mitteilung Nr. 104/2019

Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

hier: **BK4-11-466A01**

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der mtm plastics GmbH, Bahnhofstr. 106, 99759 Niedergebra und der TEN Thüringer Energienetze GmbH, Schwerborner Str. 30, 99087 Erfurt vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 25.09.2018 beschlossen:

1. Die am 08.12.2012 unter dem Aktenzeichen BK4-11-466 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapitel der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11-466A01

Mitteilung Nr. 105/2019

Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

hier: **BK4-11-476A01**

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der Rexam Beverage Can Recklinghausen GmbH, Hellbachstr. 81, 45661 Recklinghausen und der Westnetz GmbH, Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der



Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 27.09.2018 beschlossen:

1. Die am 03.02.2012 unter dem Aktenzeichen BK4-11-476 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapital der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11-476A01

Mitteilung Nr. 106/2019

Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

hier: **BK4-11-525A01**

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der Procter & Gamble GmbH, Procter & Gamble Str. 1, 53881 Euskirchen und der Westnetz GmbH, Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 27.09.2018 beschlossen:

1. Die am 09.03.2012 unter dem Aktenzeichen BK4-11-525 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letzt-

verbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapital der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11-525A01

Mitteilung Nr. 107/2019

Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

hier: **BK4-11-531A01**

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG, Seiterstraße 70, 82049 Pullach und der EWR Netz GmbH, Klosterstraße 16, 67547 Worms vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 24.09.2018 beschlossen:

1. Die am 18.05.2012 unter dem Aktenzeichen BK4-11-531 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapital der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zu-



grunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11-531A01

Mitteilung Nr. 108/2019

Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

hier: **BK4-11-541A01**

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der SCA Hygiene Products GmbH, Sandhofer Straße 176, 68305 Mannheim und der MVV Netze GmbH, Luisenring 49, 68159 Mannheim vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 20.09.2018 beschlossen:

1. Die am 11.04.2012 unter dem Aktenzeichen BK4-11-541 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapital der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11-541A01

Mitteilung Nr. 109/2019

Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

hier: **BK4-11-621A01**

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der WEPA Papierfabrik Sachsen GmbH und der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Industriestr. 10, 06184 Kabelsketal vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 19.09.2018 beschlossen:

1. Die am 03.08.2012 unter dem Aktenzeichen BK4-11-621 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapital der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11-621A01



Mitteilung Nr. 110/2019

Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

hier: BK4-11-794A01

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der Grupa Azoty ATT Polymers GmbH, Forster Str. 72, 03172 Guben und der Energieversorgung Guben GmbH, Gasstraße 1, 03172 Guben vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 24.09.2018 beschlossen:

1. Die am 18.05.2012 unter dem Aktenzeichen BK4-11-794 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapital der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11-794A01

Mitteilung Nr. 111/2019

Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

hier: BK4-11-796A01

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der ES Automobilguss GmbH, Gießereistraße, 08304 Schönheide und der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Industriestr. 10, 06184 Kabelsketal vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung

vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 21.09.2018 beschlossen:

1. Die am 18.05.2012 unter dem Aktenzeichen BK4-11-796 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapital der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11-796A01

Mitteilung Nr. 112/2019

Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

hier: BK4-11-801A01

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung einer zwischen der GMB Glas Manufaktur Brandenburg GmbH, Sprembergerstr. 4, 03130 Tschernitz und der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Industriestr. 10, 06184 Kabelsketal vorliegenden Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, in der Fassung vom 04.08.2011, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166 am 24.09.2018 beschlossen:

1. Die am 24.04.2012 unter dem Aktenzeichen BK4-11-801 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchers von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letzt-



verbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Euro zzgl. Zinsen gemäß Kapitel der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.

3. Die Bundesnetzagentur wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrunde liegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, AZ. SA. 34045 (2013), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Bundesnetzagentur gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.

4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.

5. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11-801A01

Mitteilung Nr. 113/2019

Mitteilung zur Datenübermittlung gemäß § 23 Abs. 4 GasNEV

Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) sind Betreiber von Gasversorgungsnetzen verpflichtet, der Bundesnetzagentur jährlich zum 1. April die in den Normen aufgeführten Daten zu übermitteln.

Die Bundesnetzagentur sieht im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens bis auf weiteres davon ab, die Daten gemäß § 23 Abs. 4 GasNEV jeweils zum 1. April eines Jahres einzufordern, da ein Vergleichsverfahren gemäß § 21 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) parallel zur Anreizregulierung nicht vorgesehen ist.

Eine Datenübermittlung zum 1. April eines jeden Jahres ist daher bis auf weiteres nicht erforderlich.

Für die Betreiber von Stromversorgungsnetzen gilt, dass § 24 Abs. 4 StromNEV durch die Verordnung zur schrittweisen Einführung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte vom 20.06.2018 mit Wirkung zum 29.06.2018 aufgehoben worden ist. Daher ist hier eine Mitteilung ohnehin nicht mehr erforderlich.

Die Veröffentlichungspflichten nach §§ 27 GasNEV und StromNEV bleiben hiervon unberührt. Die relevanten Daten sind fristgerecht jeweils zum 1. April auf den Internetseiten der Netzbetreiber zu veröffentlichen.

Impressum

Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 15
Postfach 80 01
53105 Bonn

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 14 53 18
Telefax: (02 28) 14 65 33
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich

Layout: gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin

Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben
Telefon: (02 28) 14 53 92 Herr Becker
E-Mail: info@bnetza-amtsblatt.de

Der Versand erfolgt gegen Rechnung